

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439/140DW

Telefax 512 24 45

PSK-Kto. 5500.017 DVR: 0057169

IV/32121

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

KURZBRIEF

Die Finanzprokurator

übermittelt die Beilage(n) zur

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	103 586 -GE/19. PT
Datum:	12. JUNI 1995
Verteilt	13.6.95

D. Steuxner Fumelz

Betr.: Entwurf einer Schulveranstaltungen-
verordnung

25 Beilagen

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Information bis
zuverlässig ho. einlangend samt
Akten und Bezeichnung der Beweis-
mittel (Name und Anschrift bei
Zeugen) | <input type="radio"/> Anhersendung der do. Bezugsakten |
| <input type="radio"/> gefälligen Kenntnisnahme | <input type="radio"/> Kenntnis, daß die Sache in Bearbeitung
steht |
| <input type="radio"/> Zuständigen Bearbeitung | <input type="radio"/> Beachtung der Frist bis |
| <input type="radio"/> Behandlung | <input checked="" type="radio"/> gefälligen Verwendung |
| <input type="radio"/> Stellungnahme gegen
Rückgabe | |

Wien, am 9. Juni 1995

Im Auftrag:

(Dr. Steuxner)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439/140DW

Fax.: 512 24 45

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

IV/32121/2

An das

Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle AngelegenheitenMinoritenplatz 5
1014 WienSachbearbeiter:
Dr. FeßlBetreff: Zl. 12.696/10-III/2/95Entwurf einer Schulveranstaltungenverordnung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Prokuratur erstattet zum Entwurf einer Schulveranstaltungenverordnung und zur geplanten Änderung des Schulunterrichtsgesetzes folgende Stellungnahme:

Zu § 3 der Schulveranstaltungenverordnung:

Nach Ansicht der Prokuratur wird im zweiten Satz des § 3 Abs 2 ("Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß.") eine unzweckmäßige und mißverständliche Formulierung verwendet. Diese Bestimmung legt nämlich den Schluß nahe, daß der Schulgemeinschaftsausschuß im Verhältnis zu den Erziehungsberechtigten zur verbindlichen Festsetzung (und Durchsetzung ? in welcher Rechtsform ?) der von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Kostenersatzbeträge befugt sei. Die Regelung ist unklar und läßt nicht erkennen, was eigentlich Gegenstand der Entscheidungsbefugnis von Klassen- oder Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß sein soll. Handelt es sich dabei um die konkrete Höhe der Kosten der mehrtägigen Schulveranstaltung (die eigentlich kostenbestimmenden Faktoren unterliegen wohl nicht der Entscheidungsbefugnis durch Klassenforum usw), oder aber um Entscheidung über die Erziehungsberechtigten gewährten Unterstützungsbeiträge und damit um die Höhe der von diesen konkret (d.h. im Einzelfall) zu tragenden Kosten?

In jedem Fall entscheiden Klassenformen usw. nicht "über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten", vielmehr obliegt die Entscheidung über die

grundsätzliche Kostentragung gerade bei mehrtägigen Schulveranstaltungen gemäß § 13 Abs 3 lit b SchUG den Erziehungsberechtigten. Die beabsichtigte Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, diese Unklarheit zu beseitigen, es empfiehlt sich auch, die Reihenfolge der Sätze in § 3 Abs 2 umzukehren, da "voraussichtlich erwachsende Kosten" erst nach Festlegung ihrer Höhe durch Entscheidungsbefugte bekannt gegeben werden können.

Es wäre auch von Vorteil, festzuhalten, daß rückständige Forderungen gegen die Erziehungsberechtigten im Zivilrechtsweg hereinzubringen sind, da in der Praxis vielfach Zweifel bestehen, ob Kostenersatzansprüche durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde oder durch zivilgerichtliche Klage geltend zu machen sind.

Die Prokurator empfiehlt weiters, den in der Schulveranstaltungsverordnung BGBl 1990/397 enthaltenen § 9 Abs 3, wonach Vereinbarungen mit Beherbergungsbetrieben und Transportunternehmen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten sollen, auch in die nunmehr geplante Schulveranstaltungsverordnung aufzunehmen, da es sich offenbar um eine zweckmäßige, auf möglichste Kostenersparnis abzielende Bestimmung handelt.

Zu § 2 Abs 4 der Schulveranstaltungsverordnung sowie zur geplanten Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Gem § 2 Abs 4 der Schulveranstaltungsverordnung kann der Schulleiter neben anstaltseigenen geeigneten Lehrern auch andere geeignete Personen als Begleitpersonen bestimmen. Mit dieser Bestimmung ist offenbar intendiert, daß auch Privatpersonen, z.B. Erziehungsberechtigte an Schulveranstaltungen als Begleitpersonen teilnehmen können. Diese Übertragung von schulischen Aufgaben an Privatpersonen ist aus folgenden Gründen problematisch:

Die Beaufsichtigung der Schüler stellt ebenso wie die Erteilung des Unterrichtes eine in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallende Tätigkeit dar (Vergleiche Vrba - Zechner, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz 127). Demnach käme den zu Begleitpersonen bestellten Privatpersonen bzw. Erziehungsberechtigten die Stellung eines mit hoheitlichen Aufgaben "beliehenen" bzw. "in Pflicht genommenen" Organes zu (zur Terminologie vergleiche Antoniulli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht 368). Eine derartige Beleihung bzw. Inpflichtnahme von Privatpersonen durch die Hoheitsverwaltung ist zwar grundsätzlich zulässig, bedarf jedoch in jeden einzelnen Fall einer gesonderten gesetzlichen Grundlage (vergleiche hierzu: Antoniulli - Koja 374, wonach die Beleihung entweder unmittelbar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt zu erfolgen

hat). Eine derartige gesetzliche Grundlage fehlt im gegenständlichen Fall. Aus der die Durchführung von Schulveranstaltungen regelnden Bestimmung im Schulunterrichtsgesetz (§ 13) kann keine gesetzliche Ermächtigung, schulfremde Personen zu Aufsichtszwecken heranzuziehen, abgeleitet werden.

Aus dieser fehlenden gesetzlichen Grundlage ergeben sich auch haftungsrechtliche Probleme: Es erscheint nämlich unklar, ob das von der Begleitperson gesetzte Verhalten der Begleitperson selbst oder dem Bund als Träger der Hoheitsverwaltung zuzurechnen ist. Im letzteren Falle käme das Amtshaftungsgesetz zur Anwendung, im ersteren Falle würde hingegen die Begleitperson selbst nach den allgemeinen Bestimmungen des Schadenersatzrechtes für allfällige Pflichtverletzungen haften. Die Unterscheidung ist auch deshalb von Bedeutung, weil das in § 333 iVm § 335 Abs 3 ASVG vorgesehene Haftungsprivileg (Haftung nur bei vorsätzlicher Schädigung, allenfalls Rückersatz bei grob fahrlässiger Schädigung) nur dem Bund als Schulerhalter, nicht jedoch einer Privatperson zukommt.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit empfiehlt die Prokuratur, in das Schulunterrichtsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auch schulfremde Personen, insbesondere Erziehungsberechtigte, bei Schulveranstaltungen als Begleitpersonen herangezogen werden können. Mit einer derartigen Gesetzesbestimmung könnte klargestellt werden, daß diesen Personen die Stellung von "beliehenen" bzw. "in Plicht genommenen" Organen zukommt und daß der Bund für ein allfälliges schuldhaftes Verhalten dieser Personen nach den Bestimmungen des AHG haftet.

Im übrigen hat die Prokuratur gegen den vorgelegten Entwurf der Schulveranstaltungsverordnung keine rechtlichen Bedenken.

Wien, 1. Juni 1995

Im Auftrag:

(Dr. Steuxner